

3. Januar.
uar die siebzig
das preussische
n Hause näher
ämmtliche Feld-
erale aller deut-
die wohl ihres
kommen. Nach-
nächst die Glück-
fremden Fürsten
ommen, fand die
er Schloßkapelle
eine ergreifende
„Jesus Christus
Ewigkeit“ hielt.
nahm der Kaiser
und richtete an
ung für die Un-
Erfüllung seines
Hiernächst fand
Fürsten, die Feld-
ersammelt hatten,
kaisers, Namens
prinzen und die
kaisers statt, und
eu verabschiedeter
rieger- und Land-
Siegeszüge dar-
des. Im König-
Majestät nachher
die Botschafter mit
ß die Feier mit
des königlichen
Tag mit der er-
nderbaren Frische
ott der Herr dem
zum Heile Preu-
erhalten wolle!“
e an den Kaiser
derung.
e. Majestät:
igster Kaiser,
nd Kriegsherr!
ichen Majestät er-
Vertreter der ge-
sch - friedlichen An-
tages, an welchem
ater, König Fried-
benzig Jahren Sie
en Seines Heeres
hes in Ew. Maje-
atistischen Tugenden
rdnungen erblickt
bewährt — Preu-
Größe neu und fest
m, seit bei der leg-
Majestät mit den
hle ehrfurchtsvoller
ausprechen durfte,
für ihren theuren
Beistand zu immer
n, was unser Va-
nd vergebens ersucht
Heer and geeignete
Güter, welche Ew.
Kaiser den siegrei-
r und Mehrere des
e rückwärts wenden
litärischer Laufbahn,
Noth und endlich
lebnisse Ew. Maje-
en bedeuten, welche
nen für immer un-
orten der alten, wie-
ischer Kriege wollen
geben, dessen gnädige
Allen. Nicht ziem-
e zu gedenken. Aber
elche uns aus Ihnen
ffnung und getrocknet
ntgegen.
zu des Vaterlandes
ische Heer der sichere
seit die von Ew.

Majestät geschaffenen Einrichtungen, welche einst Preu-
ßens Armee zur Erfüllung ihrer Aufgaben befähigten,
nach dem letzten gewaltigen Kriege Gemeingut der gan-
zen Nation geworden sind.
Und wie in seinen ersten Tagen, als feindlicher
Ueberfall drohte, die deutschen Fürsten und Völker zum
Schutze des heimlichen Heerdes und zur Wahrung ihrer
höchsten Güter um Ew. Majestät sich scharten; wie
damals im Vertrauen auf Ihre starke und kundige Füh-
rung opferwillig und todesmuthig gestritten und gerungen
ward, bis aus allen Kämpfen und Schlachten endlich in
neuer Herrlichkeit das „Deutsche Reich“ wiedererstand,
dessen erbliche Kaiserkrone Ew. Majestät recht eigen-
thümlich auf der Wahlstadt des Sieges dargebracht ward —
so blickt heute mit freudiger Zuversicht das deutsche
Volk, wehrhaft und eilig, auf seinen Kaiser und Kriegs-
herren hin, in dankbarer Liebe und Treue und von dem
heiligen Wunsche erfüllt, daß Gott Ew. Majestät noch
lange erhalten möge als Hüter und Schützer des Frie-
dens und zu des Vaterlandes Heil!

Erwiderung des Kaisers:
„Wenn alle die Herren, deren Anwesenheit Mich
hier und am heutigen Tage besonders erfreut, mit den
Gefühlen übereinstimmen, denen mein Sohn so eben
Worte gegeben, so kann Ich mich nur um so glücklicher
schätzen und spreche daher zunächst Ihnen Meinen Dank
dafür aus.
Wenn Ich auf den Tag zurückblicke, an welchem
Ich vor jetzt 70 Jahren in die Armee eintrat, muß Ich
ja auch der Verhältnisse gedenken, unter denen es geschah;
dann ist es aber auch von dem Augenblicke an, wo Mich
die Hand Meines in Gott ruhenden Vaters in die Ar-
mee einführte, Meinen ganzen Lebenslauf hindurch bis
zu der heute Mir vergönnten Freude Mein erstes Ge-
fühl, dem Lenker unserer Geschichte demüthigen Dank zu
sagen. Meine Stellung brachte es mit sich, daß der
größte Theil Meines Lebens der Armee gewidmet war.
Darum gebührt aber auch allen denen, welche Mich
auf Meiner militärischen Laufbahn begleiteten und Meine
Bemühungen unterstützten, Meine Erkenntlichkeit, deren
Ich Mich stets gern erinnere. Denn der Tapferkeit,
der Hingebung und Ausdauer der Armee verdanke Ich die
Stellung, die Ich jetzt einnehme. Von Fehrbellin an,
bis auf die neuesten, glorreich beendeten Kriege stehen
die Thaten der brandenburgisch-preussischen Armee unan-
sprechlich in den Annalen der Weltgeschichte, und was
Preußen geworden ist, ist es hauptsächlich durch seine

Armee geworden. Sie, meine Herren, die heute Mir
gegenüber Meine Armee repräsentieren, bitte Ich, allen
Denen, welche Sie vertreten, Meinen persönlichen Dank
zu sagen, ein Dank, der um so verdienstlicher ist, als Ich
Mich eine so lange Zeit hindurch von der Gesinnung
und dem Geiste des Heeres, stets in engster Berührung
mit ihm, überzeugen konnte, einem Geiste, der mit Ihr
Werk ist und dem, in Verbindung mit dem der deut-
schen Truppen, der große Erfolg gelang, ein einiges
Deutschland und ein deutsches Heer zu schaffen.“

Toast des Kronprinzen bei dem Festmahl:
„Im Namen des deutschen Volkes und des deut-
schen Heeres trinke Ich auf das Wohl unseres Allergnädigsten
Kaisers, Königs und Kriegsherrn. Gott segne
und erhalte Eure Majestät.“

Toast des Kaisers:
„Meine Herren! Ich fordere Sie auf, Ihre Gläser
zu ergreifen. Wir trinken auf das Wohl des Volkes,
aus dem das Heer hervorgegangen ist.“

Die Fortschrittspartei und die deutsche Einheit.
Eine so eben erschienene Ansprache des national-
liberalen Central-Wahlkomites an das deutsche Volk
schildert im Eingange das Verhalten der Fortschritts-
partei zu allen großen Einigungswerken der letzten zehn
Jahre in folgenden Sätzen:
„Als nach den Siegen des Jahres 1866 die Ver-
fassung des norddeutschen Bundes unter langen und
schwierigen Verhandlungen mit den Regierungen zum
Abschluß gelangte, stimmte die Berliner Fortschrittspar-
tei gegen dieselbe, indem sie die vereinbarte Verfassung
für einen freiheitsgefährlichen Rückschritt erklärte.
Als das preussische Abgeordnetenhaus diese neue Ver-
fassung genehmigte, stimmte die Fortschrittspartei gegen
diesen Beschluß, weil die Verfassung die Volksrechte be-
schränke und gefährde.
Als nach den noch gewaltigeren Siegen von 1870
die Verträge mit den süddeutschen Staaten die einzig
gegebene Grundlage zur Herstellung des seit Jahrhun-
derten ersehnten Deutschen Reichs gewähren sollten, stimmte
die Fortschrittspartei gegen diese Verträge, lediglich weil
Bayern einzelne Vorbehalte hatten zugestanden werden
müssen.
Als im Jahre 1874 über unsere Heeresverfassung
eine Einigung erzielt wurde, welche die Stärke und
Festigkeit unseres Heerwesens mit den konstitutionellen

Rechten der Nation in Einklang brachte und die Rechte
und Pflichten aller wehrfähigen Deutschen gleichmäßig
regelte, stimmte die Fortschrittspartei gegen den Ab-
schluß, obwohl das deutsche Volk laut und deutlich sei-
nen Widerwillen gegen einen neuen Militärkonflikt in
dem jungen deutschen Reich kund gab.
Damals handelte es sich um die Herstellung des
Verfassungsgebäudes und die nothwendigen Schutzwehren
für seine Befestigung und die Sicherheit der Nation.
Heute steht die „deutsche Rechtseinheit“, das innere deut-
sche Volksleben selbst in Frage. Heute stimmt wiederum
die Fortschrittspartei gegen die Justizgesetze, welche nach
jahrelanger Vorberathung und nach schweren Mühen
und Arbeiten des Reichstages und der Bundesregierungen
zum Abschluß gekommen sind, weil einige in Betreff
der Presse gewünschte, neue Freiheiten noch nicht erreicht
sind. Die Freunde der nationalen Einheit, insbesondere
die national-liberale Partei, werden auch diesmal von
den Organen der Fortschrittspartei, im unnatürlichen
Bunde mit der klerikalen, radikalen und sozial-demokratischen
Presse des Verraths an den Freiheiten der Nation be-
schuldigt. Das deutsche Volk wird aufgerufen, die Män-
ner zu verlassen, welche seit einem Jahrzehnt an dem
Aufbau des deutschen Staats glücklich durch alle Bran-
dungen hindurchzuführen halfen. Verdächtigungen der
schmählichsten Art werden gegen den Charakter und die
Gesinnung der Männer geschleudert, die durch ihr ge-
wissenhaft erwogenes Votum dem deutschen Volk die
„Wohlthat der Rechtseinheit“ retteten.
Dem deutschen Volke soll aber die Freude an der
neuen Errungenschaft nicht verkümmert werden. Es darf
nicht glauben, daß es sich hier nur um ein Werk der
Einheit und nicht auch der Freiheit handle.
Unter dem wüsten Lärm des Tages, welcher ledig-
lich Wahlzwecken dienen soll, darf der Irrthum nicht
um sich greifen, als wenn die Einheit im Rechtsleben
der Nation erkaufte wäre durch schwere Opfer an Frei-
heit und Rechtssicherheit des Einzelnen. Dieses Blatt
soll in kurzen Zügen unseren Landsleuten sagen und
zeigen, daß die in alle Verhältnisse des Volks tief ein-
greifenden Justizgesetze, „mehr als irgend ein anderes
Gesetz der letzten Jahrzehnte, Rechtsgleichheit und Frei-
heit fördern, vor Willkür und Belieben schützen, überall
eine unabhängige, von allen äußeren Einflüssen freie
„Rechtspflege sichern und eine rasche und billige Hand-
habung der Justiz gewährleisten.“

Licititation.

In der außergerichtlichen Theilungssache zwischen:

- 1) Joseph Arenz, Fabrikarbeiter zu Verviers in Belgien wohnhaft;
- 2) Michel Dommès, Fabrikarbeiter daselbst wohnhaft, in seiner Eigen-
schaft als Vater und gesetzlicher Vertreter seines aus der Ehe mit seiner
verstorbenen Ehefrau Maria Catharina geborene Arenz erzeugten,
gewerlos bei ihm domicilirten noch minderjährigen Sohnes Quirin
Dommès;
- 3) Hubert Wehnand, Ackermann zu Bütgenbach wohnhaft, in seiner
Eigenschaft als gerichtlich bestellter Nebenvormund der taubstimmigen Ehe-
reife Arenz, ohne Gewerbe zu Bütgenbach wohnhaft, über welche ihr
Bruder, der genannte Joseph Arenz, die Hauptvormundschaft führt,
dessen Interesse demjenigen seiner benannten Schwester entgegensteht,
und auf Grund
einer von dem unterzeichneten Notar am 30. April 1876 aufgenommenen
Vereinbarungs-Urkunde,
sowie zweier Familienrathsbeschlüsse des königlichen Friedensgerichts zu
Malmédy vom 25. Oktober 1876,
wird der unterzeichnete, in der Stadt Malmédy wohnende königliche Notar Albert
Victor Thomas Rogel,

am Samstag den 3. Februar 1877, Vormittags
10 Uhr,
zu Bütgenbach in der Wohnung des Posthalters und Gastwirths
Herrn Nicolas Joseph Hilgers,
die nachbezeichneten, den obengenannten Theilnehmern gemeinschaftlich zugehörigen Im-
mobilitäten einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und bei erreichter Tage sofort de-
finitiv zuschlagen.
Die zu verkaufenden Immobilien sind: gelegen auf dem Baune von Bütgen-
bach, Gemeinde gleichen Namens, im Kreise Malmédy, und eingetragen in dem
Grundsteuer-Kataster der besagten Gemeinde wie folgt:
1) Flur 33, Nro. 46 / 268, Flurabtheilung „Bütgenbach“, a. Haus, b. Stal-
lung, c. Scheune, d. Hausgarten, Flächeninhalt 10 Ar 21 Meter — selbe
Flur, Nro. 271/1, „daselbst“, Wiese, haltend 30 Ar 28 Meter — diese
Immobilien liegen neben Hubert Schmidt und dem Wege und sind zusam-
men abgeschätzt zu 1200 Mark;
2) Flur 35, Nro. 82, „hinterste Rott“, Weide, haltend 1 Hektar, 47 Ar 31
Meter, neben Eigenthum und Cremer, abgeschätzt zu 450 Mark;
3) Selbe Flur, Nro. 83, „daselbst“, Ackerland, haltend 1 Hektar 61 Ar

- 7 Meter, neben der vorigen Parzelle und dem Gemeindegeweg, abgeschätzt zu
750 Mark;
- 4) Selbe Flur, Nro. 336/260, „hinterste Röttgen“, Ackerland, haltend 77 Ar
62 Meter, neben Eigenthum und Weg, abgeschätzt zu 270 Mark;
Die sämtlichen vorausgeführten Immobilien sind Aneignung der zwischen
den Erblassern Eheleuten Quirin Arenz und Maria geborene Heß bestandenen
gesetlichen Gütergemeinschaft.
5) Selbe Flur, Nro. 141, „Heine Benn“, Acker, haltend 39 Ar 62 Meter,
neben Lamby und Brungs, abgeschätzt zu 180 Mark;
6) Selbe Flur, Nro. 152, „daselbst“, Ackerland, haltend 1 Hektar 2 Ar 88
Meter, neben Niesen und Ducombe, taxirt zu 480 Mark;
Diese beiden letzten Grundstücke sind Sondergut der Ehefrau Arenz-Heß.
Malmédy, den 7. November 1876.

Rogel, Notar.

[2] 18

Dreschmaschinen

für Hand- und Göbelbetrieb;

1- und mehrpferdige Göbelwerke

mit Vorrichtung zu dreimaliger Veränderung respektive Steigerung der
Schnelligkeit, in Rücksicht auf den Betrieb mit Ochsen;

Alles ganz aus Eisen und Gußeisen,

nach eigenem, neuesten Systeme, bereits anerkannt und prämiirt auf den
landwirtschaftlichen Concursen zu Metz und Eternach im Sep-
tember 1876;

Doppelte Ringelwalzen,

Garantie für guten Gang.

Maschinenguß jeder Art, Mühlenbau, Koch- und Heizöfen, Poterie,
Geländer, Säulen, Verzierungen, u. s. w.

Kupfergießerei.

Preisermäßigung für Wiederverkäufer.

Zuverlässige Agenten gesucht.

Gebr. Duchscher & Spoo,

Eisenhütte Wecker.

Mittelstation zwischen Trier u. Luxemburg.

[12]

Bekanntmachung.

Die zur Unterhaltung der nachbezeichneten Provinzialstraßen des Bantreises Malmedy in den Jahren 1877 bis incl. 1879 erforderlichen Material-Lieferungen sollen
am Donnerstag den 11. Januar 1877, Vormittags 11 Uhr,
im Gasthose des Herrn Genten hierselbst,
an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden, und zwar für die nachbezeichneten Strecken:

Laufende Nro.	Bezeichnung der Straße.	Lieferstrecke		Bezeichnung des Bruchs.	pro 1877 sind zu liefern Cbmtr	Bezeichnung des Materials.
		von Nro.	bis Nro.			
1	Bütgenbach-Spa'er Provinzialstr.	0,0	4,4	Bei Weismes.	110	Grauwacke.
2	dto.	14,5—91 ^m	15,5—65 ^m	Bei Steinbach.	20	Feste Grauwackenpflastersteine.
3	dto.	14,5—91 ^m	15,5—65 ^m	Warche-Fluß.	40	Pflaster sand.
4	Aachen-Luxemburg'er Provinzialstraße.	16,6—15 ^m	17,2—5 ^m	Dur-Fluß.	24	Pflaster sand.
5	Vitburg-Warweiler-Dudler Provinzialstraße.	50,3—58 ^m	59,0—7 ^m	Zwischen Dudler und Beweler.	215	Grauwacke.
6	St. Vith-Niederüttfeld'er Provinzialstraße.	0,0	3,0	Bei Nieder-Emmels.	120	dto.
7	dto.	3,0	7,3—78 ^m	Bei Steinebrück.	132	dto.
8	St. Vith-Losheim'er Provinzialstraße.	11,4	13,2	Auß der Bergwand und zur Seite der Straße.	99	Steingerölle als Bindematerial.

Die Picitationsbedingungen sind auf meinem Bureau einzusehen und werden auch im Termine bekannt gemacht werden.

St. Vith, den 28. Dezember 1876.

Der Königliche Kreisbaumeister,
Macquet.

Sparkasse in Reuland.

Vom 1. Januar d. J. ab zahlt dieselbe:

- a) Für gewöhnliche Einlagen 4% Zinsen.
b) Für Einlagen von Minderjährigen und Diensthboten 5% „
Reuland, den 3. Januar 1877.

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Am Dienstag, den 16. Januar 1877, Vormittags 9 Uhr,

läßt der Gutsbesitzer Herr Hubert Buschmann zu St. Vith im Walde Bergbusch bei Setz, circa 50 Klafter Buchenholz, 50 Eichen- und Buchen-Nutzstämme, 15 Nadelholznutzstämme, worunter sich einzelne zu Balken, von 40 Fuß Länge, eignen, 50 Haufen Reiser,

durch den Unterzeichneten gegen ausgedehnten Credit öffentlich meistbietend versteigern.

St. Vith, den 6. Januar 1877.

Der Gerichtsvollzieher,
Margraff.

Für Ziegeleibesitzer.

Unterzeichneter empfiehlt sich den geehrten Herren Ziegeleibesitzern im Anfertigen und Baden der Ziegel. Sämmtliches Material muß geliefert werden und wird für gute und reelle Arbeit garantirt. Preis

pro 1000 Stück 8 Fr. 50 = 6 Mark 90 Pfg. Wünschenswerth wäre es mir, wenn ich mich mit einem der Herren Ziegeleibesitzer associiren könnte.

Piton,

Ziegelsbäcker bei Baumeister Dövisat in Malmedy.

Holzverkauf

in der Königl. Oberförsterei Hœven.

Im Forster'schen Wirthshause hierselbst findet am 15. d. Mts. der Verkauf des nachstehend aufgeführten, sämmtlich an die Abfuhrwege gerückten Materials statt.

Schutzbezirk Wahlerscheidt.

A. Forstort Wahlerscheidt, Districte 82, 83, 84. (am Forsthaufe).

560 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Classe lang ausgehalten, vorzüglich zum Grubenbau geeignet.

173 „ Fichten-Knüppel I. Classe,
265 „ „ Reiser I. „

B. Forstort Eschhöfchen, Distrikt 127/128.

34 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Classe,
40 „ „ Reiser I. „
20 „ Buchen „ II. „

Hœven, den 1. Januar 1877.

Der Oberförster, Frömbling.

Geldcours.

881n, den 4. Januar.

20-Franken-Stücke
Wilhelmsdr
5-Franken-St
Libre-Sterling
Imperials
Deutr. Silbergulden

Markt Pfg.

16 22
16 63
4 05
20 32
16 73
— —

Fruchtpreise.

St. Vith, den 5. Januar.

Hafer per 150 Kilo 21
Korn per 4 Schff. 33
Weizen dito —
Buckweizen —
Kartoffeln 12

Bekanntmachung

Gemäß § 30 der Ministerial-Instruction vom 19. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Kindbisch des Ackerers Gottfried Piront zu Rigneuville die Lungenseuche ausgebrochen ist.

Recht, den 29. Dezember 1876

Der Bürgermeister,

F. Gennes.

[2] Lehrern oder sonstigen an ihrem Vermögen bekanntesten Personen kann der Verkauf eines überall gangbaren und constanten, leicht verkäuflichen Gebrauchsartikels unter Vergütung einer Provision übertragen werden. Dieser Nebenverdienst erfordert weder viel Zeit noch Fachkenntniß. Anerbietungen sind innerhalb acht Tage franco unter Chiffre D. S. 333 poste restante Carlsruhe (Baden) einzureichen.

Die Frucht- und Mehl-Handlung

von

Th. Leusch in Eupen.

empfiehlt Roggen, Gerste, Hafer, Weizen und Roggen-Vorschußmehl, sowie sämmtliche einschlagende Artikel in La Waare zu äußerst gestellten Preisen sowohl Sachweise als in Waggonladungen.

Ein Faselchwein ist mit am 30. Dezember v. J. entlassen.

Dem Wiederbringer werden nebst Belohnung die Futterkosten erstattet.

Lamonville bei Malmedy, den 5.

Januar 1877.

Jean Hubert Blaise.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postämtern und in der Expedition dieses Blattes entgegenommen. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal 1 Mark, die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. schließlich der Bestellgebühr.

Nr. 3.

Bestell

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 1. Quartal 1877 bei allen zunächst gelassenen Post-Anstalten und in der Expedition fortwährend.

Durch die Post Blatt 1 Mark 25 Pfg. der Bestellgebühren.

Zu recht zahlreich ladet ergebenst ein

Ämtliche Bekannt

Bekanntm

betreffend die Außerkursstücker und Eindrittelthal

präge

Vom 2. Nove

Auf Grund des Artikels 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt) desrath die nachfolgenden Bestimmungen:
§ 1. Die Zweithaler- (3¹/₂) Eindrittelthaler- Stücke deutscher Reichs- Münzen vom 15. November 1876 ab nicht als Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab den mit der Einlösung beauftragten Verwaltungen verpflichtet, diese Münzen in

§ 2. Die im Umlauf befindlichen (3¹/₂ Gulden-) und Eindrittelthaler- Stücke werden in der Zeit bis 15. Februar 1877 von den Landes- Behörden zu bezeichnend in Artikel 15 des Münzgesetzes festgesetzten Verhältnissen gegen Reichs- oder Landesmünzen eingetauscht.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die (3¹/₂ Gulden-) und Eindrittelthaler- Stücke, die nach dem 15. Februar 1877 in Umlauf sind, gegen Reichs- oder Landesmünzen eingetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zum Umtausch (§ 2) findet auf den durch den gewöhnlichen Umlauf eingetauschten Münzen keine Anwendung, imgleichen auf verfälschte Münzen.

Berlin, den 2. November 1876.
Der Reichs-
In Vertretung:

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist das Reichs-Gesetzblatt S. 21 publicirt worden. Durch die öffentliche Kenntniß der vorstehenden Bestimmungen sollen die Landes- Behörden in der Zeit vom 15. November 1877 innerhalb des prämien namhaft gemachten Zeitraumes die Verhältnisse und zwar die 6 Mark, die Eindrittelthaler wohl in Zahlung angenommene beziehungsweise Landesmünzen

a. in Be-
bei der General-Staats-
der Staatsschulden-Ver-
der Kasse der Königlich-
waltung der direkten

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Mittwoch den 10. Januar

187

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwoch und Samstag ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

...ungsgebühren für die 4pall mond-Zeile oder deren Raum 10 R. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doepgen in St. Vith.

Nr. 3.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 1. Quartal 1877 werden bei allen zunächst gelegenen Kaiserlichen Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.

Durch die Post bezogen kostet das Blatt 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren.

Zu recht zahlreichen Bestellungen ladet ergebenst ein

Die Expedition.

dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, der Landeskasse in Sigmaringen, den Kreiskassen, den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkskassen in den hohenzollernschen Ländern, den Forstkassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern. Berlin, den 9. November 1876. Der Finanz-Minister, Camphausen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1876, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alles sonst erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Auserkennung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges.

Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) Stücke und die Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Central-Behörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3 1/2 Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt S. 21 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgesetzten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse, der Staatsschulden-Zilgungs-Kasse, der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme des Zuchthaus- u. Körpergeschäfts pro 1877 für den Kreis Malmedy, setze ich hiermit Termin an auf:

Montag den 29. Januar 1877, Morgens 11 Uhr zu St. Vith auf dem dortigen Marktplatz.

Jeder welcher dem Schanamente einen Hengst zur Abführung vorführt, hat sich durch Attest der Polizeibehörde seines Wohnortes darüber auszuweisen, ob der Hengst von ihm gezüchtet oder von wem er angekauft worden, sowie ob derselbe bereits früher angeführt gewesen ist. Werden angekaufte Hengste vorgeführt deren frühere Eigentümer nicht im diesseitigen Kreise wohnen, so muß dem Schanamente ein Attest darüber vorgelegt werden, daß der Hengst früher noch nicht abgeführt gewesen ist.

Malmedy, den 28. Dezember 1876.

Der com. Landrath:

Nro. 8924 I.

Freiherr von der Heydt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1871 und 4. Januar 1873 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König geruht haben, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln den Appellationsgerichtsrath Dr. Basse von den Funktionen als richterliches Mitglied und stellvertretender Vorsitzender zu entbinden, und an seiner Stelle das bisherige stellvertretende richterliche Mitglied der Deputation, den Landgerichtsrath Eschweiler, zum richterlichen Mitgliede und zum stellvertretenden Vorsitzenden, sowie an Stelle des p. Eschweiler den Landgerichtsrath Rospat in Köln zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede und zwar für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation, Allergnädigst zu ernennen.

Koblenz, den 22. Dezember 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Bekanntmachung.

Zur Warnung für die Betheiligten im hiesigen Regierungsbezirke wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß alle sog. Ursprungs-Atteste mit Bezug auf das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Holland Belgien und Luxemburg diesseits keinen Werth haben, wenn sie nicht von der Ortspolizeibehörde ausgestellt sind und ein genaues Signalement jedes einzelnen Stückes Vieh enthalten. Lediglich die Attestirung der Unterschrift ist unbedingt stets ungenügend.

Aachen, den 25. Dezember 1876.

Bekanntmachung.

Das ausführlich bearbeitete und für die Amtsblatts-Interessenten unentbehrliche alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt pro 1876 wird in den nächsten Tagen die Presse verlassen. Dasselbe wird demnächst durch alle Kaiserlichen Post-Anstalten, sowie auch die unterzeichnete Redaktion selbst, zu dem bekannten Preise von 50 Rthspfr. geliefert werden.

Aachen, den 31. Dezember 1876.

Die Königl. Amtsblatts-Redaction.

Bekanntmachung.

Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungsschein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar k. J. originaliter einzureichen:

- ein Geburts-Zeugniß,
- ein Einwilligung-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormüunders mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, des Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater etc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-schulen Proghymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen.

Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugesandt. Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu stellen, welche am 9. März k. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der Studien zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Ausbildung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich

„Die in hiesiger Stadt
„haben bei der Anmeldung ge-
„nummer ihrer Wohnung anzu-
Nachen, den 27. Dezember